

Geschäftsverzeichnismr. 4722
Urteil Nr. 200/2009 vom 17. Dezember 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Juni 2009 in Sachen Stephan Van Canneyt gegen den « Orde van advocaten te Brugge – Bureau voor Juridische Bijstand », dessen Ausfertigung am 9. Juni 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Antragsteller auf kostenlosen weiterführenden juristischen Beistand, der gegen einen Beschluss des Büros für juristischen Beistand Beschwerde einlegt, nicht in den Genuss der Bestimmungen dieses Artikels kommen kann, dahingehend ausgelegt, dass er nicht als Sozialversicherter im Sinne von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches betrachtet wird und/oder dahingehend ausgelegt, dass die Rechtsanwaltskammer (als Vollstrecker der Gesetzgebung in Bezug auf diesen kostenlosen weiterführenden juristischen Beistand) nicht als Behörde oder Einrichtung im Sinne von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches betrachtet wird, oder dahingehend ausgelegt, dass beide oder einer von beiden wohl so betrachtet werden, während derselbe Antragsteller wohl in den Genuss der Bestimmungen von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches kommen kann, wenn er als Antragsteller auf ‘ ähnliche Rechte ’ beim Arbeitsgericht Beschwerde gegen einen Beschluss des öffentlichen Sozialhilfezentrums in Bezug auf Sozialhilfe einlegt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen.

In die Gerichtskosten verurteilt wird, außer bei leichtfertigen oder schikanösen Klagen, ob es sich um Klagen handelt, die von den Sozialversicherten oder gegen sie eingereicht worden sind, jedoch immer die Behörde oder Einrichtung, die mit der Anwendung der in den Artikeln 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nr. 1 und 2 erwähnten Gesetze und Verordnungen beauftragt ist.

Unter Sozialversicherten versteht man die Sozialversicherten im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten.

Die Gerichtskosten können nach Ermessen des Richters aufgeteilt werden entweder unter die jeweiligen Parteien, die in irgendeinem Punkt unterlegen sind, oder unter die Ehepartner, Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Verschwägerten desselben Grades.

Bei jeglichem Beschluss auf Ebene des Untersuchungsverfahrens werden die Gerichtskosten außer Betracht gelassen ».

B.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Absatz 2 dieser Bestimmung vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern eine Person, die bei einem Arbeitsgericht Beschwerde gegen einen Beschluss des Büros für juristischen Beistand, durch den kostenloser weiterführender juristischer Beistand verweigert werde, einreiche, nicht in den Genuss dieser Bestimmung gelangen könne, während eine Person, die bei einem Arbeitsgericht Beschwerde gegen einen Beschluss eines öffentlichen Sozialhilfezentrums über Sozialhilfe einreiche, wohl in den Genuss dieser Bestimmung gelangen könne.

B.3. In der Rechtssache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beantragte die klagende Partei vor diesem Rechtsprechungsorgan kostenlosen weiterführenden juristischen Beistand für Verfahren einerseits über Unterhaltsgeld und andererseits über Drittpfändung. Dieser Beistand wurde ihr verweigert, weil ihre Einkünfte zu hoch seien. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.4.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei die fragliche Bestimmung in dem Sinne auszulegen, dass eine Person, die Beschwerde gegen den Beschluss eines Büros für juristischen Beistand, durch den kostenloser weiterführender juristischer Beistand verweigert werde, einlege, nicht in die Gerichtskosten verurteilt werden könnte, außer bei leichtfertigen oder schikanösen Klagen.

B.4.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Der Hof wird die fragliche Bestimmung daher in der in B.2 angeführten Auslegung prüfen.

B.5. Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1970 « zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches und gewisser Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte sowie über das Zivilverfahren » ersetzt und durch Artikel 26 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 « über die administrativen Geldbußen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze

zur Anwendung kommen » sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2003 « zur Abänderung der Artikel 1017 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches » abgeändert wurde, wurde ersetzt durch Artikel 129 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit » und abgeändert durch Artikel 128 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006.

B.6.1. Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches sah ursprünglich in einem allgemeinen Wortlaut vor, dass jedes Endurteil unbeschadet der Parteivereinbarung die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten verkündet. Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1970 sah eine Ausnahme zu diesem Grundsatz vor, indem er in Absatz 2 von Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches festlegte, dass « außer bei leichtfertigen oder schikanösen Klagen » die Behörde oder Einrichtung, die mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen im Sinne von *inter alia* Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches beauftragt ist, in Bezug auf Klagen, die durch oder gegen die Berechtigten eingereicht worden sind, immer in die Gerichtskosten verurteilt wird. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde diesbezüglich Folgendes erklärt:

« Artikel 14 beseitigt eine Lücke, die den Verfassern des Gesetzbuches und dem Gesetzgeber entgangen war.

Gemäß Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches wird die unterliegende Partei in die Gerichtskosten verurteilt. Diese Regel hat eine allgemeine Tragweite.

Hierzu sind jedoch Ausnahmen möglich, wenn besondere Gesetze ausdrücklich davon abweichen. Dies ist der Fall bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (vgl. das Gesetz vom 20. März 1948 zur Ergänzung - was die Verfahrenskosten betrifft - der koordinierten Gesetze über die Arbeitsunfälle).

Beim heutigen Stand der Gesetzgebung gibt es jedoch Fälle, in denen den Berechtigten ein kostenloses Verfahren gewährleistet wird, unter anderem in Bezug auf die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung. Die ärztlichen Untersuchungen, die den Versicherten auferlegt werden können, sind für die Betroffenen kostenlos.

Es besteht keinerlei Anlass, diese Regel bei der Einsetzung der Arbeitsgerichte zu ändern.

Der Entwurf bezweckt also nur, im Bereich der sozialen Sicherheit das aufrechtzuerhalten, was immer angenommen wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 11, S. 8).

B.6.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2003 beschränkte in der fraglichen Bestimmung die Bezugnahme auf Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches auf einen Verweis auf die Nrn. 1 bis 17 dieses Artikels, dies, um zu vermeiden, dass den Rechtsanwaltskammern die Kosten auferlegt

würden, wenn gegen die Beschlüsse des Büros für juristischen Beistand Beschwerde eingelegt würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1586/001, S. 5). In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich Folgendes erklärt:

« In Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches wird bestimmt, dass außer bei leichtfertigen oder schikanösen Klagen die Behörde oder Einrichtung, die mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen im Sinne der Artikel 580, 581 und 582 Nrn. 1 und 2 in Bezug auf Klagen, die durch oder gegen die Berechtigten eingereicht worden sind, immer in die Gerichtskosten verurteilt wird.

Artikel 580 Nr. 18 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass das Arbeitsgericht über die Fälle befundet, in denen Beschwerde gegen die Beschlüsse des Büros für juristischen Beistand eingelegt wird.

Aus der Verbindung der Artikel 1017 und 580 Nr. 18 ergibt sich, dass die Rechtsanwaltskammer - das Büro für juristischen Beistand, das die Beschlüsse fasst, gegen die Beschwerde eingereicht werden kann, besitzt keine Rechtspersönlichkeit - immer in die Gerichtskosten verurteilt wird, ungeachtet dessen, ob sie unterliegt oder nicht.

Die Kammern verfügen jedoch nicht über ausreichende Mittel, um diese bedingungslosen Kosten zu begleichen. Außerdem kann dies nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Es ist nämlich hervorzuheben, dass die Organe im Sinne von Artikel 580 Nrn. 1 bis 17 öffentliche Einrichtungen der sozialen Sicherheit sind.

Der Gesetzgeber hat die Angelegenheit 'juristischer Beistand' dem Arbeitsgericht anvertraut und dabei übersehen, dass eine 'besondere Behörde' wie die Rechtsanwaltskammer den Bestimmungen von Artikel [1017] Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches unterliegen würde.

Dieser Gesetzesvorschlag bezweckt daher, Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches abzuändern, um zu vermeiden, dass die Kammern weiterhin in die Gerichtskosten verurteilt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1586/001, S. 4).

Der Justizminister fügte noch Folgendes hinzu:

« Der Gesetzgeber hat die Angelegenheit 'juristischer Beistand' dem Arbeitsgericht anvertraut und dabei übersehen, dass eine 'besondere Behörde' wie die Rechtsanwaltskammer den Bestimmungen von Artikel [1017] Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches unterliegen würde.

Dieser Gesetzentwurf bezweckt daher, Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches abzuändern, um zu vermeiden, dass die Kammern weiterhin in die Gerichtskosten verurteilt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1568/2, S. 2).

B.6.3. Artikel 129 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006, der Absatz 2 von Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt hat, soll im Wesentlichen präzisieren, dass nur Sozialversicherte im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der

Sozialversicherten sich auf diese Bestimmung berufen können. In den Vorarbeiten wurde hierzu Folgendes erklärt:

«In Anwendung von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches sind die Einrichtungen der sozialen Sicherheit, außer bei leichtfertigen oder schikanösen Klagen, immer zur Zahlung der Gerichtskosten bei Klagen, die durch oder gegen die Berechtigten eingereicht wurden, verpflichtet. Somit wollte der Gesetzgeber ursprünglich den Sozialversicherten den Zugang zum Gericht so einfach wie möglich machen.

Die Bereiche, in denen der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung Streitsachen entstehen können, haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen und betreffen immer öfter verschiedene Probleme, die nicht mit den Versicherten *stricto sensu* zusammenhängen. Andere Parteien versuchen mit allen Mitteln, den Begriff des Berechtigten auszudehnen, um auch in den Genuss des kostenlosen Verfahrens gelangen zu können. In der Rechtsprechung wurde zwar angenommen, dass der Begriff des Berechtigten strikt auszulegen ist, aber nicht einstimmig.

Die vorgeschlagene Änderung bezweckt, der Diskussion darüber, ob Pflegeeinrichtungen und Pflegeerbringer als Berechtigte im Sinne von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches angesehen werden können, ein Ende zu setzen. Die Verwendung des Begriffs Sozialversicherter entspricht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, die Kostenlosigkeit des Verfahrens für die Sozialversicherten, deren soziale Rechte angefochten werden, zu gewährleisten.

Da es nicht erwünscht ist, dass Berechtigte, die eine Klage in Anwendung der vorherigen Gesetzgebung eingereicht hatten, zu Kosten verurteilt würden, die sie nicht erwartet hatten, wobei gleichzeitig vermieden werden muss, in anhängige Verfahren einzugreifen, und dem Richter alle Freiheit bezüglich der Auslegung, die er der früheren Fassung von Artikel 1017 Absatz 2 zu verleihen wünscht, gelassen werden muss, wird vorgeschlagen, in Abweichung von der allgemeinen Regel von Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches eine spezifische Bestimmung einzufügen, um das Inkrafttreten der neuen Bestimmung zu regeln; diese wird erst auf die Verfahren anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2594/001, SS. 62-63).

B.7.1. Bei der Ersetzung von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches durch Artikel 129 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 wurde die in B.6.2 erwähnte Bezugnahme auf Artikel 580 Nrn. 1 bis 17 des Gerichtsgesetzbuches rückgängig gemacht. In der fraglichen Bestimmung wird seither wieder in einer allgemeinen Formulierung auf Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches verwiesen, einschließlich Nr. 18 dieser Bestimmung, wonach die Arbeitsgerichte « in Fällen, in denen Beschwerde gegen die Entscheidungen des Büros für rechtlichen Beistand eingereicht wird » entscheiden.

B.7.2. Aus Artikel 1017 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches geht jedoch hervor, dass eine Person, die Beschwerde gegen einen Beschluss des Büros für juristischen Beistand einreicht, nur in den Vorteil der fraglichen Bestimmung gelangen kann, insofern einerseits das Büro für juristischen Beistand als eine Behörde oder eine Einrichtung, « die mit der Anwendung der in den Artikeln 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nr. 1 und 2 [des Gerichtsgesetzbuches] erwähnten Gesetze und Verordnungen » beauftragt ist, und andererseits der Antragsteller als ein Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten angesehen werden kann.

B.8. Bei der Beantwortung der präjudiziellen Frage ist folglich zwischen folgenden Auslegungen zu unterscheiden: einerseits die Auslegungen, in denen entweder das Büro für juristischen Beistand nicht als eine Behörde oder Einrichtung im Sinnen von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches angesehen werden kann, oder der Antragsteller vor dem Arbeitsgericht nicht als ein Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten angesehen werden kann; andererseits die Auslegung, in der das Büro für juristischen Beistand wohl als eine Behörde oder Einrichtung im vorerwähnten Sinne angesehen werden kann und der Antragsteller vor dem Arbeitsgericht ein Sozialversicherter im vorerwähnten Sinne ist.

Auslegungen, wonach das Büro für juristischen Beistand keine Behörde oder Einrichtung im Sinne von Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches ist, oder der Antragsteller kein Sozialversicherter ist

B.9.1. Laut Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 sind unter « Sozialversicherten » zu verstehen:

« natürliche Personen, die ein Anrecht auf Sozialleistungen haben, Anspruch darauf erheben oder darauf erheben können, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Bevollmächtigten ».

Mit Sozialleistungen sind Leistungen der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 1995 gemeint.

B.9.2. Aus den in B.6.1 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die fragliche Bestimmung vermeiden wollte, dass Parteien, die vor der Übertragung der Streitsachen bezüglich der sozialen Sicherheit auf die Arbeitsgerichte in den Genuss eines kostenlosen Verfahrens gelangten, durch diese Zuständigkeitsübertragung in die Gerichtskosten verurteilt werden können, wenn sie unterlägen.

B.9.3. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, ob Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auf eine Person, die weiterführenden juristischen Beistand beantragt und die vor dem Arbeitsgericht Beschwerde gegen einen Beschluss des Büros für juristischen Beistand einreicht, ausgedehnt werden muss.

Aus dem Umstand, dass er diese Ausdehnung nicht vorgesehen hat, kann nicht abgeleitet werden, dass er auf unverhältnismäßige Weise die Rechte dieser Kategorie von Personen verletzt hätte.

Die Kosten für Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind nämlich auf ein Mindestmaß begrenzt, da keine Gebühren für Terminlisten oder Ausfertigungen anfallen. Was die Verfahrenschädigung betrifft, muss der Richter die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags berücksichtigen (Artikel 1022 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

B.9.4. In der Auslegung, wonach eine Person, die vor dem Arbeitsgericht einen Beschluss des Büros für juristischen Beistand anfecht, kein Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten ist, ist es folglich vernünftig gerechtfertigt, dass sie nicht in den Genuss der fraglichen Bestimmung gelangen kann, selbst wenn das Büro für juristischen Beistand eine Behörde oder Einrichtung wäre, die mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen im Sinne der Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nrn. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches beauftragt wäre.

B.10.1. Der Gesetzgeber konnte gleichzeitig den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung auf Klagen gegen eine Behörde oder Einrichtung, die mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen im Sinne der Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nrn. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches beauftragt ist, begrenzen. Wenn nämlich automatisch die Kosten anderen

als diesen Parteien auferlegt würden, könnte dies dazu führen, dass das Gleichgewicht der Parteien vor dem Richter gestört würde.

B.10.2. In der Auslegung, wonach das Büro für juristischen Beistand nicht als eine Behörde oder Einrichtung, die mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen im Sinne der Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nrn. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches beauftragt ist, angesehen werden kann, ist es folglich vernünftig gerechtfertigt, dass die Person, die beim Arbeitsgericht einen Beschluss des Büros für juristischen Beistand anfecht, nicht in den Genuss der fraglichen Bestimmung gelangen kann, auch wenn sie ein Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten wäre.

B.11. In der in B.9.4 und B.10.2 erwähnten Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Auslegung, wonach das Büro für juristischen Beistand eine Behörde oder Einrichtung im Sinne von Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches ist und der Antragsteller ein Sozialversicherter ist

B.12. In der Auslegung, wonach das Büro für juristischen Beistand eine Behörde oder Einrichtung ist, die mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen im Sinne der Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nrn. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches beauftragt ist, und die Person, die beim Arbeitsgericht einen Beschluss dieses Büros anfecht, ein Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten ist, sind die Bedingungen erfüllt, die in der fraglichen Bestimmung vorgesehen sind, damit die Behörde oder Einrichtung in die Gerichtskosten verurteilt wird, außer bei leichtfertigen oder schikanösen Klagen. Sollte die fragliche Bestimmung dennoch so ausgelegt werden, dass eine Person, die beim Arbeitsgericht Beschwerde gegen einen Beschluss des Büros für juristischen Beistand einreicht, mit dem kostenloser weiterführender juristischer Beistand verweigert wird, nicht in den Genuss dieser Bestimmung gelangen kann, würde somit ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Sozialversicherten entstehen, der

nicht vernünftig gerechtfertigt ist. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.13. Die fragliche Bestimmung kann jedoch so ausgelegt werden, dass sie in der Auslegung, wonach das Büro für juristischen Beistand eine Behörde oder Einrichtung ist, die mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen im Sinne der Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nrn. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches beauftragt ist, und die Person die beim Arbeitsgericht einen Beschluss dieses Büros anfecht, ein Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten ist, auf die Person anwendbar ist, die beim Arbeitsgericht den Beschluss des Büros für juristischen Beistand anfecht. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, wonach entweder das Büro für juristischen Beistand nicht als eine Behörde oder Einrichtung im Sinne von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches angesehen werden kann, oder eine Person, die beim Arbeitsgericht Beschwerde gegen den Beschluss eines Büros für juristischen Beistand, durch den kostenloser weiterführender juristischer Beistand verweigert wird, einlegt, nicht als Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten angesehen werden kann, verstößt Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er so ausgelegt wird, dass diese Person nicht in den Genuss dieser Bestimmung gelangen kann.

- In der Auslegung, wonach das Büro für juristischen Beistand eine Behörde oder Einrichtung im Sinne von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ist und eine Person, die beim Arbeitsgericht Beschwerde gegen den Beschluss eines Büros für juristischen Beistand, durch den kostenloser weiterführender juristischer Beistand verweigert wird, einlegt, ein Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten ist, verstößt Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er so ausgelegt wird, dass diese Person nicht in den Genuss dieser Bestimmung gelangen kann.

- In der Auslegung, wonach das Büro für juristischen Beistand eine Behörde oder Einrichtung im Sinne von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ist und eine Person, die beim Arbeitsgericht Beschwerde gegen den Beschluss eines Büros für juristischen Beistand, durch den kostenloser weiterführender juristischer Beistand verweigert wird, einlegt, ein Sozialversicherter im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten ist, verstößt Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er so ausgelegt wird, dass diese Person in den Genuss dieser Bestimmung gelangen kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt